

## **Ordnung zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen bei wirtschaftlicher Tätigkeit**

Gemäß § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der geltenden Bilanzierungsrichtlinie (BilRL) hat die Hochschule beschlossen, den Umgang von zu nutzenden Flächen, Geräten, Systemen und den damit verbundenen Personalleistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wie folgt zu regeln.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

Die Überlassung und die unmittelbare Übergabe / Übernahme von Flächen, Geräten und Systemen erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages (Anlage 1) bzw. eines Protokolls (Anlage 2).

### **§ 2**

#### **Entgelte**

Die Entgelte sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu erheben.

1. Flächen: 0,60 Euro/qm/Tag (für Außenflächen wird 25% berechnet)
2. Geräte und Systeme: Die Entgelte werden individuell durch das Controlling ermittelt und sind durch den Nutzer bei der **Technologietransferstelle (Frau Stern)** anzufragen.
3. Personelle Leistungen, die mit der Nutzung von Flächen, Geräten und Systemen einhergehen, sind durch den Nutzer bei der Personalabteilung anzufragen.

### **§ 3**

#### **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Vertrages.

### **§ 4**

#### **Übergabe / Übernahme der angemieteten Objekte**

1. Die Übergabe / Übernahme der vertraglich vereinbarten Objekte erfolgt gegen Unterschrift direkt zwischen einem Verantwortlichen der Hochschule an den Mieter. Eventuelle Schäden sind unmittelbar zu dokumentieren.
2. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen durch den Mieter sind nicht zulässig, eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten ist ebenfalls nicht zulässig.
3. Die gemieteten Objekte sind ausschließlich dem vertragsgemäßen und / oder zweckentsprechenden Gebrauch zu unterziehen. Die Durchführung von Veranstaltungen unterliegt besonderen Regelungen, die auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht sind.

### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Für die Laufzeit des Mietvertrages gehen haftungsrechtliche Pflichten auf den Mieter über, der die Hochschule durch den Abschluss ausreichender Versicherungen schadensfrei – auch Dritten gegen über - zu halten hat.
2. Für entstandene Schäden am Mietobjekt haftet der Mieter, soweit sie nicht auf normale Abnutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zurückzuführen sind.
3. Die Haftung der Hochschule für Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen, soweit dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig wird die Anlage 4 der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven außer Kraft gesetzt.

## Anlage 1

### Mietvertrag für Flächen, Geräte und Systeme der Hochschule Emden/Leer

Zwischen der Hochschule Emden/Leer, Constantiaplatz 4, 26723 Emden  
vertreten durch den hauptberuflichen Vizepräsidenten, Herrn Manfred Nessen  
im folgenden **Vermieter** genannt

und (Einzelperson / Firma)

vertreten durch

im folgenden **Mieter** genannt, wird nach Kenntnisnahme und unter Anerkennung der geltenden Ordnung der Hochschule Emden/Leer folgender Mietvertrag geschlossen.

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Vermieter vermietet dem Mieter:

Verwendungszweck:

#### **§ 2 Mietdauer**

vom: bis: Stunden ges.:

Das Mietverhältnis kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen. Beide Parteien können bis spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.

#### **§ 3 Mietzins**

Der Mietzins für den vereinbarten Zeitraum beträgt: Euro zzgl. der jeweils geltenden MwSt.

Der Mietzins wird durch den Vermieter in einer Summe in Rechnung gestellt. Entstandene Schäden am Mietobjekt, soweit sie nicht auf normale Abnutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zurückzuführen sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Schriftformklausel**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Die rechtliche Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum

---

Vermieter

---

Mieter

## Anlage 2

### Übergabeprotokoll für Hochschuleinrichtungen

Nachfolgende Hochschuleinrichtung/en wird/werden übergeben:

| lfd.Nr. | Art der Einrichtung | Bezeichnung | Anzahl | Inventarnummer bei Geräten |
|---------|---------------------|-------------|--------|----------------------------|
|         |                     |             |        |                            |
|         |                     |             |        |                            |
|         |                     |             |        |                            |
|         |                     |             |        |                            |

**Die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme wird bestätigt:**

**Mängel bestanden:**

Übergebender:

.....

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift

Übernehmender:

.....

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift